

Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“

Beschluß-Nr. 1 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. 1.1958

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes¹ (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBI. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1. DB) vom 15. Februar 1955 (GBI. I S. 165) wird

mit Wirkung vom 1. 1.1958

der Schweriner See, Pinnower See, Neumühler See usw.

Kreis Schwerin
zum

Landschaftsschutzgebiet

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Siehe Übersichtskarte „Schweriner Seenlandschaft“ (anteilig Landkreis Ludwigslust)

II.

- (1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der DB).
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).
- (3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafen oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Schwerin, den 22. 4.1958

(Siegel)

Siegel des Rates des Bezirkes
Schwerin

Rat des Bezirkes Schwerin
als Bezirks-Naturschutzverwaltung

gez. Friedländer
Stellv. d. Vorsitzenden des Bezirkes
Schwerin

¹ Nach § 75 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern Abs.1 vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) gelten : „Verordnungen, Anordnungen, Beschlüsse, Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne [...] des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBI. I Nr. 71 S. 695) [...] bleiben in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft.“

Übersichtskarte
zum Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“ im Landkreis
Ludwigslust (anteilig)
 entsprechend des Beschlusses Nr. 1 des Rat des Bezirkes Schwerin vom 22. April 1958
 Kartengrundlage:
 Auszug aus TK N-32-95-B-a
 Maßstab: 1 : 25.000

